

93. Fällt das Mitgiftversprechen des Vaters unter die Thatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen, im Sinne des § 350 Abs. 1 Ziff. 3 C.P.O.?

VI. Civilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1897 i. S. Kl. (Bekl.) w. Ko. u. Ehefr. (Kl.). Rep. VI. 140/97.

- I. Landgericht Kottbus.
- II. Kammergericht Berlin.

Die Kläger forderten von dem Beklagten, dem Vater der Klägerin, die von diesem nach ihrer Behauptung für den Fall ihrer Berechtigung

zugeführte Mitgift von 6000 *M.* Durch Urteil des Landgerichtes wurde der Beklagte zur Zahlung von 6000 *M.* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. August 1895 verurteilt. In der Berufungsinstanz machte der Beklagte geltend, er habe am Tage des Aufgebotes „dem Kläger in Gegenwart der Klägerin gesagt, sie habe nur das Erbteil des Großvaters, den Erbanteil an den für die Mutter eingetragenen 1000 Thalern und 100 Thaler in Aussicht, welche er zulegen wolle“. Durch das Berufungsurteil wurde, unter Abänderung des Urtheiles der ersten Instanz, den Klägern der Eid über die Unwahrheit des erwähnten Vorbringens des Beklagten auferlegt.

Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet als erwiesen, daß der Beklagte versprochen, den Klägern für den Fall der Schließung ihrer Ehe 6000 *M.* zwei Jahre nach der Hochzeit zu zahlen, und daß die Kläger mit Rücksicht auf dieses Versprechen die Ehe eingegangen seien, hält jedoch die Klagbarkeit dieses Versprechens für beseitigt, wenn die in der Berufungsinstanz geltend gemachte Unterredung erwiesen wäre. Es läßt dabei dahingestellt, ob in derselben eine Zurücknahme des Versprechens zu erblicken, oder anzunehmen wäre, daß das frühere Versprechen für den Abschluß der Ehe keine Bedeutung gehabt. Den durch die Ehefrau und die Söhne des Beklagten angetretenen Beweis der Unterredung des erwähnten Inhaltes hält das Berufungsgericht nicht für erbracht. Der Antrag auf Beeidigung dieser Zeugen ist zurückgewiesen.

Die Annahme der Klagbarkeit des ersten Versprechens im Falle der auf Grund dieses Versprechens erfolgten Eheschließung entspricht der Auslegung, welche § 1048 A.L.R. I. 11 in der Rechtsprechung gefunden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 17 S. 252.

Die Auslegung der angeblichen Unterredung am Tage des Aufgebotes kommt dem Beklagten nur zu statten. Die Revision macht auch lediglich die Nichtbeeidigung der Ehefrau und der Söhne des Beklagten zum Gegenstande des Angriffes. Die genannten Zeugen sind von dem beauftragten Richter vernommen. Nach dem Thatbestande

des Berufungsurtheiles hat der Beklagte die Beeidigung der Zeugen beantragt, die Kläger dem Antrage widersprochen. Nach dem Inhalte der Entscheidungsgründe hat sich der Beklagte auf die Bestimmung des § 350 Ziff. 3 C.P.D. berufen. Ein Rügemangel im Sinne des § 267 C.P.D. liegt somit nicht vor.

Das Berufungsgericht erachtet die Berufung des Beklagten auf § 350 Ziff. 3 C.P.D. nicht für zutreffend. Die Zeugen hätten nicht über Thatfachen ausgesagt, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen. Dem Streite liege vielmehr ein reiner Vertrag über Handlungen zu Grunde, aus welchem ein Nichtfamilienmitglied ebenso verpflichtet werde, wie ein Familienmitglied.

Der § 350 Ziff. 3 C.P.D. unterwirft den zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten dem Zeugniszwange hinsichtlich solcher Thatfachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen. Dem hannoverschen und norddeutschen Entwurfe einer Civilprozeßordnung entnommen, wurde diese Ausnahme von der im Interesse der Wahrung der Innigkeit des Familienlebens eingeräumten Befreiung in der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes einer Civilprozeßordnung für die Staaten des Norddeutschen Bundes damit begründet, daß nach der herrschenden Sitte die in Frage stehenden Angelegenheiten lediglich im Kreise der Familie verhandelt würden, und in Streitigkeiten über solche Angelegenheiten das Recht der Zeugnisverweigerung mit den Interessen anderer Familienglieder leicht in Kollision treten könnte.

Vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 1 S. 312; Protokolle der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes einer Civilprozeßordnung für die Staaten des Norddeutschen Bundes 130. Sitzung Bd. 1 S. 730.

Die Ausnahme beruht somit auf dem durch den mutmaßlichen Mangel anderer Beweismittel hervorgerufenen Bedürfnisse. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung kann also nicht daran geknüpft sein, daß die Art der in Frage kommenden Vermögensangelegenheit nur auf dem Boden eines Familienverhältnisses entstehen kann; sie kann nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß eine gleichgelagerte Vermögensangelegenheit zwischen Personen in Frage kommen kann, die

in keinem Familienverbande stehen. Entscheidend ist lediglich, daß die konkrete Vermögensangelegenheit ihre Grundlage im Familienverbande hat.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 43 Nr. 236, Bd. 45 Nr. 52, Bd. 47 Nr. 78; Juristische Wochenschrift 1891 S. 413 Nr. 13, 1895 S. 8 Nr. 19; v. Wilimowski u. Levy, Civilprozeßordnung 7. Aufl. S. 395.

Kann auch die Mitgift von einem Dritten gewährt werden, so beruht die Gewährung der Mitgift durch den Vater auf dem Verhältnisse des Vaters zur Tochter, also auf dem Familienverbande. Was der Vater in der Mitgabe über die väterliche Ausstattungspflicht (§ 233 A.L.R. II. 2) hinaus gewährt, hat seinen Ursprung wieder in dem durch die Abstammung begründeten sittlichen Verhältnisse. Nicht bloß das elterliche und Kindesverhältnis, sondern auch das Interesse der Geschwister, letzteres wegen der Kollationspflicht (§ 303 A.L.R. II. 2), ist hiervon betroffen. So wird auch in einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 29. Juni 1889 in Seuffert, Archiv Bd. 45 S. 101, die Anwendung des § 350 Ziff. 3 auf Abfindungen aus einem Ueberlassungsvertrage zwischen Eltern und Kindern damit begründet, daß die Abfindung eine anticipierte Erbfolge in sich schließe, die das Familienverhältnis zur Voraussetzung habe, und daß das vom Kläger behauptete Abkommen mit der Ausstattungspflicht der Eltern im engsten Zusammenhange stehe. Der in Wolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 6 Nr. 788b, angeführte Beschluß des erkennenden Senates vom 17. September 1894, Rep. VI. 108/94, betrifft kein Mitgiftversprechen, sondern eine Erhebung über die Höhe des Vermögens einer Ehefrau und beruht auf hier nicht zutreffenden tatsächlichen Grundlagen.

Der Umstand, daß durch das Mitgiftversprechen eines Dritten für diesen eine Verpflichtung mit gleichem wirtschaftlichen Inhalte begründet werden kann, wie durch das Versprechen des Vaters, kann somit die Anwendbarkeit des § 350 Ziff. 3 C.P.D. nicht ausschließen.

Fällt die Befreiung vom Zeugniszwang weg, so tritt gemäß § 356 C.P.D. die gesetzliche Regel der Beeidigung der Zeugen wieder ein. Die Bestimmung des § 358 Ziff. 3 C.P.D. findet daher in den Ausnahmefällen des § 350, in welchen die in § 348 Ziff. 3 bezeichneten Personen das Zeugnis nicht verweigern dürfen, keine Anwendung.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 2. Februar 1891, bei Seuffert, Archiv Bd. 47 S. 103; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 23

§. 134; v. Wilnowski u. Levy, Civilprozeßordnung 7. Aufl.  
§. 604 Bem. 3.

Die Nichtbeeidigung der Ehefrau und der Söhne des Beklagten begründet somit einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 350 Ziff. 3 C.P.O. Das Berufungsgericht hat den Aussagen dieser Zeugen, die den Inhalt des Beweisthemas, die zum Gegenstande der Eidesaufgabe gemachte Behauptung des Beklagten, vollkommen bestätigten, keinen Glauben geschenkt. Legen die Zeugen ihre Aussage unter dem Zwange des Eides ab, so bedarf die Frage der Glaubwürdigkeit jedenfalls erneuter Prüfung. Das Urteil beruht somit auf dem gerügten prozessualen Verstoße. Hiernach war das Berufungsgericht aufzuheben, und gemäß § 528 C.P.O. die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .